

Umfang von 30 Morgen giebt nach der Dreifelderwirthschaft drei Haufen, nämlich in jedem Felde einen Haufen zu 10 Morgen, deren Bezeichnung als Ganzes den Namen Hufe hat.

Was der Pflug aber nicht zu artbarem Lande machen kann, bleibt der Genossenschaft gemeinsames Eigenthum, an welchem Jeder nach Maßgabe seines getheilten Eigenthums, ob er Ackermann oder Köther ist, Antheil nimmt. In den Dorfmarken ist dieses ungetheilte Eigenthum die gemeine Weide, davon oft Meine oder Gemeinheit; außer den Dorfmarken ist es der Wald, daher gemeines Holz, welches jetzt gewöhnlich latinisirt Interessentenforst genannt wird.

Diese Eintheilung hat sich bis zum dreißigjährigen Kriege rein erhalten. Bis zu der Zeit gab es nur Ackerleute (Vollmeyer und Halbmeyer) und Köther. Nachdem sind noch Anbauer hinzugekommen, und theilweise in den Gemeindeverband als s. g. Reihelente aufgenommen, theilweise nicht.

1) Die alten hinzugekommenen und in den Gemeindeverband als s. g. Reihestellen aufgenommenen Anbauer heißen Bödener, die nur Haus oder einen Boden und etwas Gartenland bei ihrem Hause haben. Die Zeit ihrer Ansiedelung fällt in den Zeitraum vom dreißigjährigen Kriege bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts. Sie sind mit halber Dienstleistung der Köther angesetzt und daher sämmtlich der Landesherrschaft dienstpflichtig.

2) Die nachdem angesetzten Anbauer wurden Halbbödener genannt und kamen nicht mehr in den Reihverband. Sie thun ebenso, wie die nach jener Zeit angesetzten Anbauer, halben Dienst der Bödener, so daß unter den späteren Anbauern und den Halbbödenern kein Unterschied als der des Namens ist.

XI. Last des Grundeigenthums.

Unter den belasteten Gütern der Amtsunterthanen treten zwei Hauptarten als Gegensätze hervor, die in ihrem Ursprunge und in der Art ihrer Belastung sehr von einander abweichen; es sind dieses die Voigt- und die Meyergüter.